Das Sprachlehrmittel der Ergänzungsschule

Autor(en): H.

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter: Wochenblatt für Erziehung und

Unterricht

Band (Jahr): 2 (1876)

Heft 36

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-238089

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Schaffhauser Schulgesetz.

Der Erziehungsrath des Kantons Schaffhausen hat einen Entwurf für ein neues Scholgesetz durchberathen, aus dem wir einige wesentliche Punkte herauszuheben uns erlauben.

I. Einrichtung der Schulen.

Auf den Lehrer einer Ge-ammtschule dürfen nicht mehr als 60, auf den einer Mehrklassenschule nicht mehr als 70 Schüler kommen.

Die Sekundarschulen sind stets zwei- oder mehrklassige Schulen. Eine zweiklassige mit zwei Lehrern darf nicht mehr als 60 Schüler zählen. Uebersteigt während drei aufeinander folgenden Jahren die Schülerzahl diese Ziffer, so ist ein dritter, übersteigt sis die Ziffer 80, so ist ein viert e r Lehrer anzustellen.

Der Unterrichtskurs der Primarschule umfasst 9 Schuljahre; die sechs ersten Schuljahre sind vollständige, die drei letzten dagegen sind Halbjahrkurse, die nur im Winter abgehalten werden. Den Gemeinden ist gestattet, statt der Halbjahrkurse des 7. und 8. Schuljahres 2 Jahreskurse mit täglichem Unterricht einzuführen, mithin ihre Primarsehule auf 8 ganze Jahreskurse einzurichten.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der

Primarschule beträgt:

Ueber die Vertheilung des Unterrichts für die 3 letzten Schuljahre unter die Lehrer einer mehrklassigen Schule entscheidet der Schulinspektor auf Antrag des Gemeindeschul-

rathes.

Der Unterrichtsstoff für die - nicht obligatorische -Fortbildungsschule ist nach örtlichen Verhältnissen auszuwählen und es sind entweder Gegenstände aus dem Gebiete der Landwirthschaft oder der Gewerbe zu behandeln. Auch sind Belehrungen über Kantons- und Bundesverfassung, Gemeinde- und Staatsverwaltung, Gesetzgebung und Gerichtswesen zu ertheilen.

Das Klassensystem, wonach aller Unterricht in jeder Klasse von einem und demselben Lehrer ertheilt wird, gilt als Norm für die Primar- und Sekundarschulen. Fachunterricht darf nur ausnahmsweise und mit Bewilligung des

Erziehungsrathes ertheilt werden.

Die Schulferien betragen jährlich 10 Wochen, von denen auf die Winterszeit nicht mehr als eine Woche fallen darf.

In jeder Schule soll zum Gebrauch für die Lehrer eine Schul,- zum Gebranch für die Schüler eine Jugendbibliothek bestehen.

Das untere Gymnasium umfasst 6 (Minorität: 5), das obere in der humanistischen Abtheilung 2, in der realistischen 1/2 Jahreskurse oder Klassen.

II. Das Schulpersonal.

Der Eintritt in die Schule ist vor zurückgelegtem 6. Altersjahre nicht gestattet. Von Sekundarschülern, welche ausserhalb des Kantons wohnen, kann ein Schulgeld von 30 Franken per Jahr gefordert werden.

Für jeden ohne Entschuldigung versäumten halben Tag wird von einem Primarschüler eine Busse von 20, von einem Sekundarschüler eine solche von 50 Rappen erhoben. Sieben oder mehr unentschaldigte Versäumnisse während eines und desselben Monats, ziehen das Einschreiten des Gemeindeschulrathes nach sich.

Jeder in das Gymnasium eintretende Schüler muss das 11. (Min.: 12.) Altersjahr zurückgelegt haben und diejenigen Kenntnisse besitzen, welche bis nach Absolvirung der 5 (Min.: 6) ersten Jahreskurse der Primarschule erworben sein sollen.

Ausser dem Kanton wohnende Schüler oder Söhne von Nichtkantonseinwohnern (!) haben für den Besuch des Gympasiums ein jährliches Schulgeld von 40 Franken zu bezahlen, Hospitanten zahlen für jedes Fach jährlich 20 Fr.

Um Söhnen entfernt wohnender Eltern das häusliche Leben und den erziehenden Einfluss des Elternhauses mögliehst zu ersetzev, besteht eine Gymnasialpension. (Konvikt).

Die Lehrer sämmtlicher Schulen werden entweder provisorisch oder definitiv augestellt. Definitiv ist die Anstellung, wenn sie ausdrücklich als solche erklärt wird und sich auf volle 8 Jahre erstreckt, nach deren Ablauf sie entweder erneuert oder aufgehoben werden kann.

Nach erfolgter Berufung oder Wahl erhält der Lehrer ein Anstellungsdekret, welches sämmtliche Bedingungen der Anstellung namhaft macht. Diese Bedingungen können während einer Amtsdauer des betreffenden Lehrers ohne gegenseitige Uebereinkunft zwischen dem Angestellten und den Anstellenden weder abgeändert noch aufgehoben werden, und zwar die das ökonomische Verhältniss des Lehrers betreffenden auch dann nicht, wenn während seiner Amtsdaur organisatorische Verände,rungen eintreten.

Ein auf dem Disciplinarwege abgesetzter Lehrer wird aus der Liste der Wahlfähigen gestrichen und kann in dieselbe nur durch förmlichen Beschluss des Erziehungsrathes

wieder aufgenommen werden.

Sämmtliche Lehrer des Kantons versammeln sich jährlich wenigstens einmal zu einer kantonalen Lehrerkonferenz. Die Mitglieder des Erziehungsrathes, die Ephoren (!?) (Inspektoren) des Gymnaeiums und die Schulinspektoren sind von Amteswegen Mitglieder dieser Konferenz. Die Mitglieder der übrigen Schulbehörden haben das Recht, mit berathender Stimme diesen Konferenzen beizuwohnen. Aufgabe der Konferenz ist, einerseits auf die wissenschaftliche und praktische Thätigkeit der Lehrer anregend einzuwirken, anderseits über gemeinsame Schulangelegenheiten, w. z. B. Lehrmittel, Unterricht pläne, Schulgesetzgebung u. s. w., sei es aus eigener Initiative, sei es auf Begehren des Erziehungsrathes Gutachten abzugeben. (Schluss folgt.)

H.—Das Sprachlehrmittel der Ergänzungsschule.

Mittwoch, den 30. August d. J., war die Konferenz der Abgeordneten der Kapitel für Begutachtung des obgenannten Lehrmittels im Obmannamte in Zürich versammelt. Zum Präsidenten derselben wurde Lehrer Keller in Winterthur, als Aktuar Lehrer Hotz in Altsetten gewählt. Da das Buch Gegenstand öffentlicher Besprechung in diesem Blatte gewesen, dürfte es angezeigt sein, an gleicher Stelle über das Resultat der Berathungen das Wichtigste zu veröffentlichen.

Im Allgemeinen wird das Buch nach Inhalt und Anlage als ein gutes und für die Ergänzungsschule brauchbares Lehrmittel anerkannt. Ist nicht zu bestreiten, dass dasselbe in einzelnen Partien, besonders im prosaischen Theile, etwas grosse Anforderungen an die geistige Kraft der Schüler stellt, so fand man, es lasse sich das Buch mittelst einiger unwesentlicher Aenderungen leicht so umgestalten, dass es allen Anforderungen ein Genüge leiste. Mit dem Antrage eines Kapitels, angesichts der bevorstehenden Revision des Unterrichtsgesetzes und der möglicherweise dadurch stattfindenden Umgestaltung der III. Schulstufe von einer neuen Auflage abzusehen, konnte sich die Mehrheit der Abgeordneten nicht befreunden, geleitet von der Ansicht, es dürfte durch die Revision des Unterrichtsgesetzes nach den bisher gemachten Erfahrungen die Ergänzungsschule kaum eine solche Umgestaltung resp. Erweiterung erleiden, dass nicht auch dannzumal das Lehrmittel genügen könnte. Es wird eine zweite Auflage des Lehrmittels gewünscht unter Berücksichtigung nachstehender Punkte:

Die Poetik ist in der neuen Auflage wegzulassen. Im poetischen Theil Streichung der Nummern 4, 14, 24, 31, 36, 45, 46, 52, 68, 69, 80, 93, 94, 96, 114, 117, 122, 138, 142, 144. Dagegen Auflahme im Absehnitte Lyrik "Muttersprache, Mutterlaut" von Schenkendorf und im Abschnitte Epik "Tod Zwingli's" von Fröhlich, "Graf von Habsburg" von Schiller, "Nikolaus Thut" von Augustin Keller, "Waldmann" von Scherr, "Gewitter" von Schwab, "Der brave Mann" von Bürger, "Johanna Sebus" von Göthe, "Tell's Tod" von Uhland, einige Balladen von schweizerischen Dichtern (Reithard, Usteri etc.) nach freiem Ermessen der Verfasser. No. 111 "Der Sturmengel und die Schiffenden" ist in seinem ganzen Umfange aufzunehmen. Statt No. 96 ist eine passendere Stelle aus den Nibelungen auszuwählen. Der Auszug aus Schiller's "Wilhelm Tell" soll auch in die neue Auflage übergehen.

Im prosaischen Theil sind die "Erzählungen" bedeutend zu vermehren, der Stoff einfacher und leichtfasslicher auszuwählen, geeignet zur Vorarbeitung auch für sehwächere Schüler. Der Stoff ist nicht bloss der alten Geschichte, sondern auch der neuen und der Gegenwart zu entnehmen. Dabei dürfen passende Fabeln, Mährchen und Sagen ebenfalls Aufnahme finden. Der Abschnitt "Beschreibungen" ist ebenfalls durch eine grössere Anzahl Musterbeispiele zu vermehren und bei der Auswahl auch hier mehr auf schwächere Schüler Rücksicht zu nehmen. Im Fernern ist dieser Abschnitt zu bereichern durch eine grössere Anzahl einfacher Vergleichungen. Bei den Abhaudlungen ist leichtfasslicherer, dem Anschauungskreise des Schülers näher liegender Stoff zu wählen. Die Dispositionen sind bedeutend einfacher zu gestalten. Schilderungen sind als Aufsatzübung auf der Stufe der Ergänzungsschule nicht gut geeignet. Sie setzen von Seite des Schülers ein Auffassungsvermögen und eine Fertigkeit im schriftlichen Ausdrucke voraus, die er auf dieser Schulstufe nicht besitzt und nicht besitzen kann. Der ganze Abschnitt ist daher mit Ausnahme des Anfanges zu streichen.

Die Verhältnisse, welche bei der Geschäftsprosa zur Sprache kommen, sind dem Schüler ziemlich fremd und es hält schwer, demselben eine klare Einsicht in dieselben zu verschaffen. So lange jedoch die Fortbildungsschulen nicht bestehen, wird es immerhin Aufgabe der Ergänzungsschule bleiben, die Sehüler auch mit dieser Materie wenigstens einigermassen bekannt zu machen, da das Leben unumgänglich Kenntniss der einfachsten Formen der Geschäftsprosa verlangt. Ueberdies dürfte mit der Aufgahme der einfachsten Formen der Scheine, Anzeigen und Verträge etc. manchem Familienvater für vorkommende Fälle sehr gedient sein. Die Konferenz beschliesst daher, Beibehaltung dieses Theiles des Lehrmittels auch in der zweiten Auflage.

Den Briefen, die im Lehrmittel nur gelegentlich bei den Beschreibungen, theilweise auch bei den Abhandlungen, berücksichtigt worden, sollte ein eigener Abschnitt unmittelbar vor der Geschäftsprosa gewidmet werden. Dabei werden mehr Musterbeispiele gewünscht. Das Lehrmittel nimmt in der Aufgabensammlung mehrfach Bezug auf das naturkundliche Lehrmittel von Dr. Wettstein. Man wünscht noch engeren Anschluss an dasselbe und nunmehr auch an das Lehrmittel der Geschichte von Vögelin & Müller, das bei Abfassung der ersten Auflage allerdings noch nicht vorhanden war.

In der neuen Auflage ist der Autor eines Gedichtes oder Lesestückes nicht im Register, sondern je bei dem betreffenden Stücke selbst vorzumerken. Jede Dichtungsart im poetischen Theile ist durch eine Ueberschrift und nicht bloss durch ein Zeichen einzuleiten.

Der prosaische Theil soll in der neuen Auflage dem

poetischen vorausgehen. Druck und Papier sind sehr gut. Der h. Erziehungsdirektion wird mit Rücksicht auf die vielfachen Klagen über Kurzsichtigkeit sehr anempfohlen, auch bei ferneren Auflagen für gutes Papier und Druck besorgt zu sein.

Militarismuss, Schule und Gewerbe in Deutschland.

"Unser ganze gebildete Bürgerstand ist gezwungen, seine Söhne bis ins 17. und 18. Altersjahr in solche Schulen zu schicken, dass sie sich das Eintrittszeugniss zum einjährigen Militärdienst erwerben. Ein junger Mensch mag noch so wenig Neigung zur Schulgelehrsamkeit haben, er wird von den Eltern stetsfort angetrieben, sich jenes Zeugniss zu erwerben. Denn es wäre in der That ein Familienunglück, wenn er im Alter von 20 Jahren noch keinen praktischen Lebensweg betreten, sondern erst noch 3 volle Jahre im Heere dienen müsste. Der einjährige Militärdienst ist die einzige Rettung aus so schwerem Ungemach. So muss denn mancher junge Mensch nach diesem Nothanker streben, jeden praktischen Trieb unterdrücken und auf der Schulbank ausharren, bis er sich krumm gesessen und in einem ihm völlig gleichgültigen Gelehrtenkram sich abgestumpft hat."

"Wer sollte es so nicht begreiflich finden, dass andere Nationen, bei denen solch ein Hinausschieben der praktischen Thätigkeit für die Jugend bis in das bärtige Mannesalter hinein nicht stattfindet, einen bei Weitem vorzüglicheren Gewerbsstand besitzen. Freilich ist ein junger Bürgersohn in England nicht so geschult wie ein deutscher; aber mit 17 Jahren steht er schon mitten im Gewerbsleben und trägt zum Nationalwolstand bei. Dass ein so heranwachsendes Geschlecht das unsrige in praktischer Berufstüchtigkeit überflügelt, soll uns nicht wundernehmen."

"Also die Furcht vor der dreijährigen Dienstzeit treibt die Söhne der besser gestellten Familien herdenweise in die "höhern Schulen". Schulbank und Schreiberei werden das allein herrschende Element. Da wird massenhaft ein Schein des Wissens gepflegt, welcher der Wissenschaft gar nichts nützt, zugleich aber den jungen Menschen für das Gewerbsleben grösstentheils unfähig macht. Er kennt es nicht, er missachtet es wol gar. Da bleibt für ihn nichts anderes übrig, als nach Abwandlung des einjährigen Militärdienstes die Jagd nach einem Aemtchen anzutreten. Ueppig wachsen künftige Staatspensionäre empor, während es für Aeufnung und Hebung volkswirthschaftlicher Erwerbszweige an fähigen und thätigen Köpfen gar sehr fehlt." (D. Lztg.)

Schulnachrichten.

Unter-Stammheim hat mit Zusicherung von Fr. 100 jährlicher Zulage Herrn Emil Weber von Grüningen gewählt.

Gewählt: Herr W. Coradi von Marthalen zum Lehrer an der Sekundarschule Wallisellen.

Die Schulgemeinde Schlatt hat die Besoldungszulage des Lehrers auf 250 Fr. erhöht.

Einladung.

Die Tit. Subvestionäre und andere Freunde der "Päd. Beob." werden eingeladen, sich zu einer Besprechung über die Verhältnisse des Blattes am 11. September, dem Tage der Synode, Vormittags 9 Uhr im Gasthaus zum Hirschen in Hinweil einzufinden.

Das Verwaltungskomite.

Preisermässigung für Schulen. L.C. VŒGELIN, G.MEYER, YON KNONAU, Vater & Sohn, G. v. WYSS

Historisch-geographischer Atlas der Schweiz

in 15 Blatt im grössten Querfolio-Format. In 7 Heften. Jetziger Preis Fr. 12. Eingebunden Fr. 16. 2 F. Schwilthess, Buchhandlung, Zürich.